

Standeskommissionsbeschluss über den tageweisen Strafvollzug und die Halbgefangenschaft

vom 4. April 1995¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art.19 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessord-
nung (EG StPO) vom 26. April 2009,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1³

Für den tageweisen Strafvollzug bzw. den Vollzug in der Form der Halbgefangen- Grundsatz
schaft bedarf es einer Bewilligung des Justiz- Polizei- und Militärdepartementes.

Art. 2

Die Halbgefangenschaft und die tageweise vollziehbare Strafe wird in der Regel im Vollzugsort
Kantonsgefängnis Appenzell bzw. im Bezirksgefängnis Obereggen verbüsst. Diese
Vollzugerleichterungen können nur gewährt werden, soweit die räumlichen und
personellen Voraussetzungen gegeben sind.

Art. 3⁴

¹Die Verwaltungspolizei setzt sich zur Abklärung des tageweisen Strafvollzuges Gesuch und Ent-
bzw. des Vollzuges in der Form der Halbgefangenschaft mit dem rechtskräftig Ver- scheid
urteilten* in Verbindung. Ein entsprechendes Gesuch ist vom Verurteilten mit schrift-
licher Begründung an die Verwaltungspolizei zu stellen.

²Sie klärt zuhanden des Landesfährnrichs die Voraussetzungen ab. Letzterer ent-
scheidet anschliessend über das Gesuch und erlässt einen Strafantrittsbefehl.

³Sie ordnet in zeitlicher Hinsicht den Vollzug der Strafen im Sinne dieses Beschlus-
ses an.

¹ Mit Revisionen vom 14. August 2006 und 16. September 2014.

² Titel und Ingress abgeändert durch StKB vom 14. August 2006. Ingress abgeändert durch StKB vom
16. September 2014.

³ Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.

⁴ Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4

Vollzugskosten

¹An den Vollzugskosten (inkl. die Kosten für die Mahlzeiten) hat sich der Verurteilte angemessen zu beteiligen.

²Für Entscheide im Sinne von Art. 3 Abs. 2 dieses Beschlusses kann eine Gebühr gemäss der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung und Rechtspflege erhoben werden.

Art. 5

Transportkosten
und
Versicherung

¹Sämtliche Transportkosten gehen zu Lasten des Gefangenen.

²Die Versicherung gegen Krankheit, Betriebs- und Nichtbetriebsunfall ist Sache des Gefangenen oder seines Arbeitgebers. Der Gefangene ist nur innerhalb des Gefängnisses gegen Unfall versichert.

Art. 6

Widerruf

¹Die Vergünstigung der Halbgefangenschaft und des tageweisen Vollzuges wird widerrufen, wenn

- a) die Voraussetzungen für deren Gewährung wegfallen;
- b) der Gefangene die Vergünstigung missbraucht, z.B. indem er die in der Bewilligung enthaltenen Bedingungen und Auflagen verletzt, oder
- c) der Gefangene auf die Weiterführung verzichtet.

²Der Verurteilte ist vor dem Entscheid anzuhören.

³In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 7¹

Besondere Bestimmungen

Die besonderen Vollzugsformen sind nicht zulässig bei in Freiheitsstrafe umgewandelten Bussen. Sie sind ebenso ausgeschlossen bei Flucht- oder Gemeingefahr sowie für Reststrafen.

Art. 8²

Urlaub

¹Die Urlaubsregelung richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission.

²Zuständig für die Bewilligung von Urlaub ist die Verwaltungspolizei. Diesbezüglich können dem Gefangenen verbindliche Auflagen betreffend Übernachtungsort und Alkoholverbot etc. auferlegt werden.

Art. 9

Besuche

Besuche werden grundsätzlich nicht gewährt, sofern die Gefangenen die Gelegenheit haben, persönliche Kontakte in der Zeit zu pflegen, die sie ausserhalb der Anstalt verbringen.

¹ Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.

² Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 14. August 2006.

II. Halbgefängenschaft

Art. 10¹

Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr können im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden. Halbgefängenschaft

Art. 11²

Gefangene in der erleichterten Vollzugsform der Halbgefängenschaft können während der Arbeitszeit ihren Arzt aufsuchen. Bei Arbeitsunfähigkeit muss der Gefangene auf der Zelle bleiben. Er hat ebenfalls das Anrecht auf Besuche bei seinem behandelnden Arzt. Arztvisite

Art. 12³

¹Die näheren Bestimmungen über den Vollzug, so auch die Aufenthaltszeiten im Gefängnis werden durch die Verwaltungspolizei geregelt. Grundsätzlich kann das Gefängnis frühestens um 07.00 Uhr verlassen werden. Die Abwesenheit im Gefängnis darf für die Ausübung der Erwerbstätigkeit höchstens 13 Stunden dauern. Weitere Bedingungen

²Samstagsarbeit wird bei ausgewiesenen «Notständen» bewilligt, jedoch längstens bis 14.00 Uhr.

Art. 13⁴

¹Die gesetzlichen Mindestanforderungen für die bedingte Entlassung richten sich nach der Bundesgesetzgebung. Bedingte Entlassung

²Das Gesuch um bedingte Entlassung ist schriftlich zuhanden der zuständigen Behörden an die Verwaltungspolizei zu richten. Die zuständige Behörde prüft von Amtes wegen, ob der Gefangene bedingt entlassen werden kann. Die Verwaltungspolizei hat einen schriftlichen Führungsbericht zu erstellen.

III. Tageweiser Vollzug

Art. 14⁵

Freiheitsstrafen von nicht mehr als vier Wochen können auf Gesuch hin im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches tageweise vollzogen. Tageweiser Vollzug

¹ Neue Fassung durch StKB vom 14. August 2006.

² Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 14. August 2006.

⁴ Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.

⁵ Neue Fassung durch StKB vom 14. August 2006.

Art. 15¹

Art. 16²

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Ständekommission in Kraft.

¹ Aufgehoben durch StKB vom 14. August 2006.

² Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.